

Stand 22.05.2015

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die nachfolgenden Städte und Gemeinden

Albruck, Bad Säckingen, Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Hohentengen a.H., Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Laufenburg, Lottstetten, Murg, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Wehr, Weilheim, Wutach, Wutöschingen, Waldshut-Tiengen

sowie der Landkreis Waldshut die

**Verbandssatzung
des
„Zweckverbandes Breitband Landkreis Waldshut“**

I. Präambel

Die Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit leistungsfähigen Breitbanddiensten ist ein entscheidender Standortfaktor insbesondere für den ländlichen Raum. Um die entsprechende Breitbandversorgung zu fördern, koordiniert der Zweckverband die Tätigkeit des Landkreises und die seiner Städte und Gemeinden mit dem Ziel, dass ein landkreisweites zusammenhängendes Breitbandnetz (Backbone- und Gemeindefetze) als Hoch- und Höchstleistungsnetz aufgebaut wird. Durch den Zusammenschluss im Zweckverband soll eine bestmöglichst abgestimmte Koordination der Planung und des Ausbaus erfolgen.

Ziel des Zweckverbandes ist es auch, entsprechendes Know-how zu erwerben, weiterzuentwickeln und zu wahren, damit eine optimale und fachlich qualifizierte Beratung unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung auf dem Breitbandmarkt sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht gewährleistet ist. Zu allen Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

Aufgabe des Landkreises Waldshut ist es insbesondere die Infrastruktur zur Herrichtung oder Verbesserung eines Glasfaserbreitbandnetzes im Zweckverbandsgebiet (Backbone-Netz mit 2 Übergabestellen/Anbindungen je Stadt/Gemeinde für den Anschluss der innerörtlichen Stadt-/Gemeinde- und Ortsnetze) zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen und zu unterhalten. Der Landkreis wird seinen Städten und Gemeinden im Landkreis Waldshut die gleichberechtigte Nutzung einräumen.

Aufgabe der Städte/Gemeinden ist es, ihr jeweiliges Gemeindefetz zu planen, weiterzuentwickeln, (aus)zubauen und an das Backbone-Netz des Landkreises anzuschließen und zu unterhalten.

Landkreis und Städte/Gemeinden sind für den Betrieb ihres eigenen Netzes selbst verantwortlich.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

1. Die Städte und Gemeinden Albrück, Bad Säckingen, Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Hohentengen a.H., Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Laufenburg, Lottstetten, Murg, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Wehr, Weilheim, Wutach, Wutöschingen, Waldshut-Tiengen sowie der Landkreis Waldshut bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut“.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
4. Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
5. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ), im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2, 3 GKZ.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe seine Mitglieder im Hinblick auf den Ausbau und die Herstellung einer zukünftigen Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer (Hoch- und Höchstleistungsnetze) zu beraten, zu unterstützen, die Tätigkeit zu koordinieren und auf die entsprechenden Anträge hinzuwirken. Der Zweckverband wirkt bei der Ausarbeitung der notwendigen Antragsunterlagen (z. B. für Zuschüsse) und der erforderlichen Ausschreibungen mit. Er stellt und verantwortet die Zuschussanträge im eigenen Namen für seine Mitglieder und koordiniert die Ausschreibungen für seine Mitglieder betreffend des späteren Betriebs des Backbone- und der Gemeinnetze in deren Namen.

Er kann für seine Mitglieder Masterpläne und Wirtschaftlichkeitsprognosen erstellen oder beauftragen.

2. Der Zweckverband kann mit Mehrheitsbeschluss den Backbone und/oder die Stadt-/Gemeinnetze als Eigentümer übernehmen, nicht jedoch gegen den Willen des Mitglieds (des Eigentümers) des jeweiligen Netzes.

Es ist ein angemessener Kostenausgleich dafür zu leisten.

3. Neben den von ihm übernommenen Anlagen nach Ziffer 2 verwaltet der Zweckverband auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den/die Bürgermeister/in, der Landkreis Waldshut durch den Landrat, vertreten. Im Falle der

Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 der Landkreisordnung.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

3. Funktion und Aufgabe der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Versammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Versammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 5 Geschäftsgang

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

2. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

3. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss. Abweichende höherrgesetzliche Regelungen haben Vorrang.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

5. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Mitglieds. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Mitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Soweit sich ein Beschluss auf die Umlage/Kostenbeteiligung des Landkreises Waldshut unmittelbar oder mittelbar auswirkt, kann dieser nur mit Zustimmung des Landkreises Waldshut erfolgen, soweit die jährliche finanzielle Auswirkung nicht unerheblich ist. Von einer nicht unerheblichen Auswirkung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Beschluss bzw. dessen Umsetzung zu einer Umlagen- oder/ und Kostenerhöhung von zusätzlich 30.000 €/Jahr führt. Dasselbe gilt, wenn der Umlagen- bzw. Kostenanteil sich bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum um mehr als 50.000 € in diesem Zeitraum erhöht. Kreditaufnahmen, die sich auf die Umlage/Kostenbeteiligung des Landkreises auswirken, können nur mit Zustimmung des Landkreises Waldshut getroffen werden.

6. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigung von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 6 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung und Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

3. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden übernimmt der Landrat des Landkreises Waldshut dessen Aufgaben. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

4. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen,
- die Vergabe von Lieferung von Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € je Vorhaben,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.

5. Ist eine Angelegenheit so dringend, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

7. Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 7 Bedienstete des Zweckverbandes

1. Zur sachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Sitzungswesens hat die Verbandsversammlung einen kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen.

2. Dem kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.

3. Zur Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder ein technischer Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt werden oder vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung ein geeignetes Fachbüro oder ein Dritter beauftragt werden.

4. Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bedienstete können hauptamtliche Beamte sein.

5. Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und den Mitglieder geregelt.

6. Für den Fall, dass ein technischer Verbandsgeschäftsführer bestellt wird, sind zur Sicherung des Vieraugenprinzips die Aufgaben des kaufmännischen Verbandsgeschäftsführers und des technischen Verbandsgeschäftsführers personell zu trennen. Bedient sich der Zweckverband dazu geeigneter Mitglieder bzw. deren Bediensteten, ist zur Sicherung einer effizienten Geschäftsführung anzustreben, die beiden Verbandsgeschäftsführer räumlich und personell einem Mitglied zuzuordnen.

§ 8 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

1. Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.

2. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

3. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 9 Zweckverbandskassenverwaltung

1. Die Zweckverbandskasse ist von einem Mitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.

2. Die dem Mitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

3. Tagegelder, Reisekosten

Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 10 Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfungen werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldshut übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbetrag an den Landkreis zu leisten.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

Die Höhe der Umlagen der Mitglieder richten sich danach, welche Aufgaben der Zweckverband wahr- bzw. übernimmt.

1. Allgemeine Verbandsumlage

Die allgemeinen Kosten, die für Tätigkeiten insbesondere nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung anfallen (insbesondere Personal-, Sach- und allg. Verwaltungskosten, Drittbeauftragungskosten) und nicht den Betriebs- und Unterhaltungskosten des Backbone zuzurechnen sind, tragen die Mitglieder nach einem allgemeinen Einwohnerschlüssel, da diese Leistung im Interesse des Zweckverbandes an einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Ländlichen Raum ist.

Die Verteilung erfolgt nach der Berechnung:

Bis 4000 Einwohner je Mitglied: einfache Umlage

Über 4000 Einwohner je Mitglied : zweifache Umlage

Landkreis Waldshut: zwanzigfache Umlage

Kosten in diesem Sinne, die im Gegensatz dazu nur einem Mitglied individuell zuzurechnen sind und auch nicht mehrfach für verschiedene Mitglieder anfallen bzw. im allgemeinen Interesse des Zweckverbandes sind, werden dem Mitglied, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird, zugerechnet und zusätzlich zur allgemeinen Verbandsumlage konkret in Rechnung gestellt.

Umlagen für die Deckung des Finanzbedarfes nach dieser Vorschrift sind auf schriftliche Anforderung nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Anforderung zur Zahlung fällig.

2. Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen von den Mitgliedern zu verlangen, um seine Ausgaben und Aufwendungen rechtzeitig finanziell abzusichern.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Tageszeitungen „Südkurier“ und „Badische Zeitung“, Ausgabe jeweils für den Landkreis Waldshut.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Bei der Auflösung geht das Eigentum und das Nutzungsrecht an den auf der Gemarkung des jeweiligen Mitglieds errichteten Anlagen der Gemeindenetze des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung auf das jeweilige Mitglied über, soweit dieses nicht ohnehin Eigentümer ist. Eigentum und Nutzungsrecht am Backbone-Netz geht bei Auflösung auf den Landkreis Waldshut über, soweit dieser nicht ohnehin Eigentümer ist. Satz 2 dieser Regelung geht Satz 1 vor, wenn Backbone- und Stadt- und Gemeindennetz sich streckenbezogen überschneiden. Ferner fällt das vorhandene sonstige Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung/Umlage nach § 12 Nummer 1 (Allgemeine Umlage) zu. Maßgeblich ist die Verteilung der Kosten im Kalenderjahr, das dem Beschluss der Verbandversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes vorausgeht. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen, u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 15 Schlichtung

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seiner Mitglieder sowie den Mitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Zweckverbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten, kann in rechtlichen Angelegenheiten das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und in technischen Angelegenheiten die Hochschule Furtwangen University, Fakultät Digitale Medien, zur Schlichtung angerufen werden.
2. Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Für den Landkreis:

Für die Städte/Gemeinden: